

**Glarner Kantonal
Schützenverband**



STATUTEN

Gültig ab 12.03.2016

Bitte aufbewahren!

Inhaltverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung	4
III. Organe	5
IV. Finanzielles	8
V. Schiessanlässe	9
VI. Kantonalschützenfest	9
VII. Kantonalfahne	9
VIII. Allgemeine Bestimmungen	9
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen	10
X. Unterschriften	10

Die in den Statuten genutzten Begriffe umfassen die männliche und die weibliche Form.

STATUTEN

Glarner Kantonal Schützenverband

Im Jahre 1834 gegründet

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen „Glarner Kantonal Schützenverband“ (nachfolgend GLKSV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Der GLKSV hat seinen Sitz in Glarus.

Artikel 2

Zweck Der GLKSV ist ein Sportverband und ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt die Vereinigung des Schiesswesens des Kantons Glarus und fördert den Breitensport, das Leistungssportliche und das ausserdienstliche Schiessen.

Artikel 3

Ziel Das Ziel wird erreicht durch:

- Nachwuchsförderung und Nachwuchsausbildung
- Förderung und Durchführung des sportlichen und Leistungssportlichen Schiessens in Vereinen
- Förderung von Kursen für Sportschiessen im Rahmen von Jugend + Sport
- Unterstützt die ausserdienstlichen Schiessübungen und Jungschützenkurse
- Ausbildung von Funktionären
- Öffentlichkeitsarbeit

II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Artikel 4

Mitglieder Die Mitglieder des GLKSV sind:

- a) Schiessvereine
- b) Ehrenmitglieder / Ehrennadelträger
- c) weitere Vereine die eine Beziehung zum Schiesssport haben.

Artikel 5

Statuten der Vereine Die Statuten der Mitgliedervereine unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des GLKSV.
Sie dürfen nicht gegen die jeweils geltenden Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) und des GLKSV sowie gegen zwingende, gesetzliche Bestimmungen verstossen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder Rechte und Pflichten der Mitglieder des GLKSV entstehen durch diese Statuten, Reglemente und durch Beschlüsse der GLKSV-Organen sowie durch diejenigen der übergeordneten Verbände, denen der GLKSV als Mitglied angehört.
Jedes Mitglied ist für sich an diese Rechte und Pflichten gebunden und stellt sicher, dass die eigenen Vereinsmitglieder solche Rechte und Pflichten ebenfalls respektieren und befolgen.

Artikel 6

Aufnahme Die Aufnahme von Mitgliedern nach Artikel 4 erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes. Dem schriftlichen Aufnahmegesuch sind die Statuten, das letzte Protokoll der Vereinsversammlung sowie ein aktuelles Verzeichnis des Vorstands und der Vereinsmitglieder beizulegen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrennadelträgern erfolgt ebenfalls auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Artikel 7

Ausschluss / Verlust der Mitgliedschaft Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die in schwerwiegender Weise gegen Statuten, Reglemente oder gegen Beschlüsse auch der übergeordneten Verbände verstossen, können auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung aus dem GLKSV ausgeschlossen werden. Betroffene sind vor dem Entscheid anzuhören.
Die Mitgliedschaft wird ferner durch die Auflösung des Vereins sowie durch den Austritt aus dem GLKSV oder durch Tod eines Ehrenmitglieds / Ehrennadelträgers, beendet.

Artikel 8

Austritt Austritte von Mitgliedern sind dem Präsidenten des GLKSV jeweils bis zum 30. November (Poststempel) schriftlich zu melden. Eine spätere Meldung wird als Austrittsgesuch für das kommende Vereinsjahr entgegen genommen.
Bis zum Austritt sind die statutarischen Pflichten zu erfüllen, insbesondere sind die Beiträge für das Vereinsjahr zu bezahlen.
Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des GLKSV.

Artikel 9

Versicherung Der GLKSV und die angeschlossenen Vereine mit ihren Mitgliedern sind Genossenschafter der USS Versicherung.

III. Organe

Artikel 10

Organe

Organe des GLKSV sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Präsidentenkonferenz (PK)
- c) der Kantonalvorstand (KV)
- d) Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- e) Geschäftsstelle (GS)

A. Die Delegiertenversammlung

Artikel 11

Zusammen-
setzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des GLKSV. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern / Ehrennadelträgern
- b) Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- c) Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission
- d) Delegierten der Schiessvereine auf Basis der lizenzierten A-Mitgliedern:

Grundstimmende jedes Vereins				2 Delegierte
Zusätzlich	1 - 20	=	2 Delegierte	
	21 - 30	=	3 Delegierte	
	31 - 40	=	4 Delegierte	
	41 - 50	=	5 Delegierte	
	über 51	=	6 Delegierte	

Die Anzahl der Delegierten der Mitglieder wird jeweils gestützt auf die Zahl der in der VVA des SSV erfassten Vereinsmitgliedern mit A-Lizenz per 30. November für das nächste Jahr festgelegt.

Artikel 12

Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Der Kantonalvorstand beruft diese ein und kann bei Bedarf auch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Mit schriftlich begründetem Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangt werden.

Der Kantonalvorstand hat einem Gesuch innerhalb von drei Monaten Folge zu leisten.

Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste und Anträgen hat mindestens drei Wochen vor der Abhaltung der Delegiertenversammlung zu erfolgen.

Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Stimm- und
Wahlrecht

Jeder Delegierte hat sich schriftlich über sein Mandat auszuweisen und verfügt über eine Stimme. Stellvertretung durch andere GLKSV-Mitglieder ist nicht zugelassen.

Artikel 13

Aufgaben und
Befugnisse

Die Delegiertenversammlung beschliesst über

- a) Abnahme des Protokolls und des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Behandlung der Anträge nach Artikel 14
- e) Durchführung von Kantonal-schützenfesten
- f) Behandlung von Anträgen des Kantonalvorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Statutenänderungen
- h) Auflösung des GLKSV
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrennadelträgern

Die Delegiertenversammlung wählt

- a) Präsident des GLKSV
- b) Mitglieder des Vorstandes
- c) Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Artikel 14

Anträge

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Anträge, die an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen von den Antragstellern bis 31. Oktober des Vorjahres schriftlich begründet dem Präsidenten des GLKSV eingereicht werden.

Es können nur Anträge gestellt werden, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen. Verspätet eingereichte Anträge werden erst an der Delegiertenversammlung des folgenden Verbandsjahres behandelt.

Der Kantonalvorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

B. Präsidentenkonferenz

Artikel 15

Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz besteht aus:

- a) Präsidenten der Vereine;
- b) Mitgliedern des Kantonalvorstandes

Artikel 16

Kompetenzen

In die Kompetenz der Präsidentenkonferenz fallen:

- a) Genehmigung von Reglementen (inkl. Spesenreglement)
- b) Genehmigung von Pflichtenheften
- c) Wahl Kantonalpräsident für eine Amtsdauer von vier Jahren
- d) Genehmigung von Terminen

Die Präsidentenkonferenz findet in der Regel im November statt und wird durch den Kantonalvorstand einberufen.

Artikel 17

Leitung

Die PK wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Stimm- und Wahlrecht

Jeder anwesende Präsident eines Mitgliedervereins übt das Stimm- und Wahlrecht aus und hat eine Stimme. Eine Stellvertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied im selben Verein ist zulässig. Der Kantonalvorstand verfügt über eine Stimme.

ausserordentliche PK

Der Kantonalvorstand oder mindestens fünf Präsidenten der Schiessvereine können eine ausserordentliche PK unter Eingabe eines begründeten Antrags beim Präsidenten einfordern. Die ausserordentliche PK hat innert 60 Tagen seit Eingang des Gesuchs stattzufinden.

Versand der Unterlagen

Die Einladung mit Traktandenliste und Anträgen ist mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu versenden.

C. Kantonalvorstand

Artikel 18

Zusammensetzung

Der Kantonalvorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Er wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt (eine Wiederwahl ist möglich). Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Der Kantonalvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Kompetenzen

In die Kompetenz des Kantonalvorstandes fallen:

Glarner Kantonal Schützenverband

- a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz und des Kantonalvorstandes
 - c) Vertretung des GLKSV nach aussen inkl. Zeichnungsberechtigung zu zweien
 - d) Vollzug der Vorschriften
 - e) Ausarbeitung von Wahlvorschlägen von Mitgliedern in die Technischen Kommissionen des SSV
 - f) Verwaltung des Vermögens, der Sachwerte und der Fonds
 - g) Bestellung von Kommissionen
 - h) Wahl der Geschäftsstelle und die Genehmigung der entsprechenden Stellenbeschriebe
 - i) Genehmigung der Schiessanlässe und von Vereinswettkämpfen
- Zudem ist der Kantonalvorstand für alle übrigen Geschäfte und Aufgaben im GLKSV zuständig, soweit diese gemäss diesen Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 19

*Finanzielle
Kompetenz*

Die finanzielle Kompetenz des Kantonalvorstandes beschränkt sich, soweit die Auslagen nicht durch den Voranschlag bestimmt sind, auf CHF 5'000.00 für den Einzelfall.

D. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 20

*Zusammen-
setzung*

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt (eine Wiederwahl ist möglich). Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des GLKSV und seiner Organe auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet über das Ergebnis ihrer Revision zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Geschäftsprüfungskommission hat gegenüber dem Kantonalvorstand das Antragsrecht.

E. Geschäftsstelle

Artikel 21

Umfang Der GLKSV betreibt unter der Aufsicht des Vorstandes eine Geschäftsstelle. Der Vorstand bestimmt den Umfang und die Entschädigung der Tätigkeiten der Geschäftsstelle.

Artikel 22

Aufgaben und Stimmrecht Die Geschäftsstelle erledigt die administrativen Arbeiten des GLKSV, soweit nicht andere Funktionäre dafür zuständig sind. Ferner führt sie die Protokolle der DV, der PK und des KV und archiviert die GLKSV-Dokumente.
Die Mitglieder der Geschäftsstelle haben an der DV sowie an den Sitzungen der PK und des KV kein Stimmrecht, jedoch beratende Stimme.

IV. Finanzielles

Artikel 23

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 24

Einnahmen Der GLKSV stellt seinen Finanzbedarf sicher durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Abgaben aus der Durchführung von Kantonschützenfesten
- c) Gebühren und Abgaben von Vereinswettkämpfen, Schützenfesten und weiteren Schiessanlässen
- d) Erträge aus dem Kranz- und Prämienkartenverkauf, sowie den Zinsen aus dem Kranzkartenfonds
- e) Beitragsleistungen öffentlicher Körperschaften / Sport Toto
- f) Erträge des Verbandsvermögens
- g) besondere Verbandsaktivitäten
- h) Sponsorenbeiträge
- i) Schenkungen, Zuweisungen, Legate

Artikel 25

Mitgliederbeiträge Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung jährlich festgelegt. Für neu eintretende Mitglieder bestimmt der Kantonalvorstand in Absprache mit dem SSV den Beginn und den Umfang der Beitragspflicht.
Der GLKSV ist Inkassostelle für die Beiträge und Gebühren des SSV gemäss den Weisungen des SSV.

Artikel 26

Mitgliederverwaltung Es ist die elektronische Form der Mitgliederverwaltung (VVA) des SSV anzuwenden.

Artikel 27

Verbandsvermögen Das Vermögen ist so zu verwalten, dass die Sicherheit der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

Artikel 28

Haftbarkeit Für die Verbindlichkeiten des GLKSV haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Organe des GLKSV, sowie seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schiessanlässe

Artikel 29

Schiessanlässe Der GLKSV ist verantwortlich, für die ihm vom SSV zur Durchführung übertragenen Schiessanlässe wie zum Beispiel Feldschiessen, Gruppenmeisterschaft, Einzelwett-schiessen, besondere Verbandsstiche usw. Die Durchführung dieser Schiessanlässe kann an die Vereine delegiert werden.

Artikel 30

Gebühren und Abgaben Der GLKSV erhebt Gebühren und Abgaben von Vereinswettkämpfen und Schützenfesten für sich und den SSV.

VI. Kantonalschützenfest

Artikel 31

Kantonalschützenfest In der Regel findet alle 7 - 8 Jahre ein Kantonalschützenfest statt.

Artikel 32

Grundbestimmungen Die Grundbestimmungen werden zwischen dem GLKSV und dem OK vertraglich geregelt.

Artikel 33

Einschränkungen In den Jahren, in denen ein Kantonalschützenfest durchgeführt wird, kann der Kantonalvorstand einschränkende Weisungen für die Durchführung von weiteren Schiessanlässen erlassen.

VII. Kantonalfahne

Artikel 34

Kantonalfähnrich Der Kantonalfähnrich ist verantwortlich für die Kantonalfahne.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 35

Wahlen und Abstimmungen Sofern nichts anderes beschlossen wird, erfolgen Abstimmungen und Wahlen stets offen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit, vorbehalten Artikel 36 und Artikel 39 der Statuten.
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.
Bei Stimmengleichheit trifft der Versammlungs-/Sitzungsleiter den Stichentscheid.
Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Artikel 36

Statutenrevision Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 37

Inkrafttreten der Beschlüsse Alle Beschlüsse der Organe treten sofort in Kraft ausser sie entscheiden anders.

Artikel 38

Unvereinbarkeit Mitglieder des Kantonalvorstands dürfen nicht Mitglied der Geschäftsprüfungskommission sein.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 39

Auflösung Die Auflösung des GLKSV kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen inklusive Fonds ist in diesem Falle dem Glarner Dachverband für Sport vom Kanton Glarus zuhanden eines Nachfolgeverbandes zu übergeben.
Sollte sich während der Dauer von zehn Jahren kein Nachfolgeverband bilden, so geht das Vermögen dem Glarner Dachverband für Sport vom Kanton Glarus zu Gunsten der Nachwuchsförderung zu.
Ausgenommen ist das Vermögen vom Kranzkartenfonds.

Artikel 40

Gültigkeit Diese Statuten treten am 12. März 2016 in Kraft und ersetzen alle vorher bestehenden Statuten und anders lautende Beschlüsse.
Beschlossen an der a.O. Delegiertenversammlung vom 18. Februar 2016.

X. Unterschriften

Für den Glarner Kantonalsschützenverband

Präsident:
Fredy Lienhard



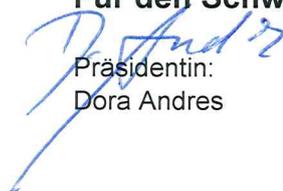
Aktuarin:
Marianne Hefti



Genehmigt:

Für den Schweizer Schiesssportverband

Präsidentin:
Dora Andres



Geschäftsführer:
Marcel Benz

